

AWV Jade - Sonderrundschreiben – 18_07_2022

1. Änderungen im Nachweisgesetz u.a. Gesetzen

Die Richtlinie (EU) 2019/1152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.06.2019 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in Europäischen Union im Bereich des Zivilrechts (Arbeitsbedingungen-Richtlinie) ist von den Mitgliedsstaaten bis zum 01.08.2022 in nationales Recht umzusetzen.

Die Arbeitsbedingungen-Richtlinie löst die seit 1991 bestehende Nachweis-Richtlinie 91/533/EWG ab, die in Deutschland im Wesentlichen durch das Nachweisgesetz (NachwG), die Informationspflichten im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) und im Berufsbildungsgesetz (BBiG) umgesetzt wurde.

Im April 2022 hat die Bundesregierung einen Gesetzesentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (20/1636) vorgelegt.

Das **Gesetz zur Umsetzung der Arbeitsbedingungen-Richtlinie (EU) 2019/1152 tritt nun planmäßig am 01.08.2022 in Kraft** und regelt viele neue Mindestanforderungen an die arbeitsrechtliche Praxis.

Es sieht insbesondere im Nachweisgesetz umfangreiche Erweiterungen der arbeitgeberseitigen Pflichten zum schriftlichen Nachweis der wesentlichen Arbeitsbedingungen vor. Diese Veränderungen – Verschärfungen für die Arbeitgeber – waren nach Auffassung der EU notwendig, weil Nachweise von Beschäftigten zu selten eingefordert wurden und es zu geringe Auswirkungen nach sich zog, wenn Nachweise nicht oder nicht rechtzeitig erbracht wurden.

Bisher regelte das NachwG 10 Mindestinhalte von Arbeitsverträgen. Künftig müssen Arbeitgeber unter einem erweiterten Geltungsbereich 15 Mindestinhalte berücksichtigen und diese **schriftlich nachweisen**.

Darüber hinaus beinhaltet das Gesetz auch Verschärfungen im **Berufsbildungsgesetz (BBiG)**, **Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG)**, **Gewerbeordnung (GewO)**, **Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG)**, **Handwerksordnung (HwO)**, **Seearbeitsgesetz (SeeArbG)**, **Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz (ATA-OTA-G)** und dem **PTA-Berufsgesetz**, dem **Notfallsanitätergesetz (NotSanG)**.

Erstmals ist auch der Verstoß gegen das NachwG bußgeldbewährt mit bis zu **2.000 € Geldbuße für jeden Verstoß**.

Arbeitgeber müssen nun ihre im Unternehmen verwendeten Arbeitsverträge und Arbeitsvertragsvorlagen prüfen und beurteilen, ob bzw. inwieweit Anpassungsbedarfe bestehen. Derzeit erarbeiten wir eine Vorlage für ein entsprechendes Nachweisschreiben, welches zeitnah auf unserer Homepage im Mitgliederbereich veröffentlicht wird.

Am **08.09.2022 bieten wir in der Zeit von 10:00 bis 12:00 Uhr ein Seminar zu den praxisrelevantesten Änderungen** durch das Gesetz zur Umsetzung der Arbeitsbedingungen-Richtlinie an. Das Seminar gibt einen Überblick über die alte und die neue Rechtslage und stellt die Anforderungen und den Umsetzungsbedarf für Arbeitgeber dar.

Die Einladung nebst Anmelde-Link erhalten Sie zeitnah gesondert von uns.

2. Zugangserleichterungen für den Bezug von KuG bis 30.09.2022 verlängert

Die Kurzarbeitergeldzugangsverordnung ist am 01.07.2022 in Kraft getreten. Damit gelten bis 30.09.2022 folgende Erleichterungen:

- **Verringertes Mindesterfordernis von 10 % der Beschäftigten**
- **Verzicht auf den Aufbau von Minusstunden**

Nicht verlängert wurde insbesondere die Einbeziehung der Zeitarbeit in die Kurzarbeit und die erhöhten Leistungssätze. Ab Juli 2022 können also lediglich die

Leistungssätze 1 (60 %) und 2 (67 %) gewährt werden, dies ist bei der Beantragung zu beachten.

3. Aktualisierte FAQ der BDA und neue Fachliche Weisung der BA zum KuG

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat vor dem Hintergrund der Verordnung zur Verlängerung der Zugangserleichterungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld die als **Anlage_1_Fachliche_Weisung_KuG** beigefügte fachliche Weisung vom 01.07.2022 veröffentlicht.

Darüber hinaus wurden die FAQ der BA zum Kurzarbeitergeld "Informationen für Unternehmen zum Kurzarbeitergeld" aktualisiert.

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

Die aktuellen FAQ-Kurzarbeit der BDA finden Sie beigefügt (**Anlage_2_BDA_FAQ_KuG**).

4. FAQ des BMF zur Energiepreispauschale

Die mit dem Steuerentlastungsgesetz vom 23.05.2022 beschlossene Energiepreispauschale wirft zahlreiche Anwendungsfragen auf, insbesondere zur Auszahlung durch die Arbeitgeber.

Zur Beantwortung dieser Fragen hat das **Bundesministerium der Finanzen (BMF)** einen Katalog mit Fragen und Antworten veröffentlicht. Die FAQ finden Sie als **Anlage_3_FAQ_Energiepreispauschale**.